

## Protokoll 7

### über mengenmässige Beschränkungen, die Island beibehalten darf

Unbeschadet von Art. 11 des Abkommens kann Island für die nachstehend aufgeführten Waren mengenmässige Beschränkungen beibehalten:

HS-Position	Warenbezeichnung
96.03	Besen, Bürsten und Pinsel (einschliesslich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fussbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:  - Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschliesslich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:
96.03 29	-- andere
96.03 29 01	-- mit Rücken aus Kunststoff
96.03 29 09	-- andere